jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/25 9ObA192/91, 9ObA181/95, 9ObA18/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1991

Norm

GewO 1859 §82 litf

Rechtssatz

Die bloße Ankündigung, die Arbeit unbefugt zu verlassen oder eine aufgetragene Tätigkeit nicht auszuführen, erfüllt zwar für sich allein nicht ohne weiteres die Tatbestände des § 82 lit f GewO 1859; anders ist es dann, wenn der Arbeitnehmer nach den Umständen des Falls keinen Zweifel daran läßt, daß er die Arbeitszeit nicht einhalten bzw die ihm aufgetragene Tätigkeit nicht ausführen werde. Der Arbeitgeber muß in solchen Fällen mit der Entlassung nicht so lange zuwarten, bis der Arbeitnehmer seine Ankündigung wahrmacht. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 192/91
  Entscheidungstext OGH 25.09.1991 9 ObA 192/91
- 9 ObA 181/95
  Entscheidungstext OGH 31.01.1996 9 ObA 181/95
  Auch; Beisatz: § 48 ASGG. (T1)
- 9 ObA 18/96
  Entscheidungstext OGH 27.03.1996 9 ObA 18/96
  Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0060858

Dokumentnummer

JJR_19910925_OGH0002_009OBA00192_9100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at